



MEIERHOFER

GROB

PLANUNG ARCHITEKTUR BERATUNG

AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Gemeinde Sumvitg

Teilrevision Ortsplanung

Zone für öffentliche Anlagen Sumvitg

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass	3
2. Umzonung	3
3. Verfahren	3

Anhang

Anhang 1: Projekt

1. Anlass

Der asphaltierte Schulhof von Sumvitg dient heute einerseits zum Pausenaufenthalt der Schulkinder und andererseits als öffentliche Parkierungsanlage. Die im steilen Gelände erstellte Anlage muss dringend erneuert werden. Insbesondere die tragenden Stützmauern sind sanierungsbedürftig. Infolge Doppelnutzung kann in der heutigen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen die Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeit für die Schulkinder nicht verbessert werden. Da in Sumvitg nicht genügend öffentliche Parkplätze im Bereich der Schul- und Mehrzweckanlage (Anlässe aus allen Fraktionen) zur Verfügung stehen, wäre die Ergänzung des bestehenden Angebotes im Bereich der völlig ungenügenden Spielfelder auf dem Schulplatz wünschbar. Zur Schaffung eines den heutigen Anforderungen angepassten Spiel- und Aufenthaltsplatzes für die Schulkinder soll demgegenüber im östlich angrenzenden Wiesland eine Neuanlage erstellt werden. Die Realisierung erfordert eine Umzonung von Landwirtschaftszone in Zone für öffentliche Anlagen.

2. Zonenplanänderung

Mit der Gesamtrevision der Ortsplanung war der angrenzende Bereich der Landwirtschaftszone zugewiesen worden. Aus gestalterischen Gründen – Sumvitg hat ein Ortsbild von nationaler Bedeutung – wurde eine Überbauung mittels Hochbauverbot im Generellen Gestaltungsplan ausgeschlossen. Die vorhandenen Obstbaumbestände müssen erhalten werden.

Der für den Kinderspiel- und Sportplatz benötigte Bereich soll einer Zone für öffentliche Anlagen zugewiesen werden. Damit ist der Schutz vor Erstellung von Hochbauten weiterhin gewährleistet. Die geschützten Baumbestände werden nicht tangiert. Die Anlage muss in unmittelbarer Nähe und mit Bezug zur Schulanlage erstellt werden und ist damit standortgebunden. Die Gemeinde ist bestrebt eine gestalterisch einwandfreie und dem Ortsbild zuträglich Anlage zu erstellen. Die aktuellen Projektunterlagen (Situation) sind im Anhang 1 beigelegt.

3. Verfahren

Das Umzonungsvorhaben wurde dem Amt für Raumplanung zur Stellungnahme unterbreitet während die öffentliche Auflage in der Gemeinde durchgeführt wurde. Aufgrund der positiven Stellungnahme konnte die Vorlage unverändert zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Laax, 25. Mai 2003

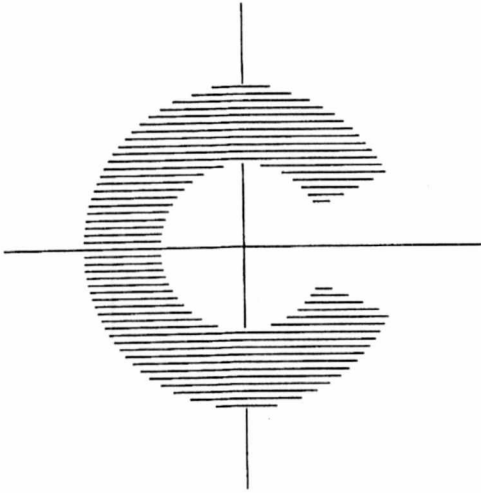
Planungsbüro Madeleine Grob



M. Grob

AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMPLANUNG



Kanton Graubünden
Gemeinde Sumvitg

Teilrevision Ortsplanung Igniu - Cahuons

Planungs- und Mitwirkungsbericht

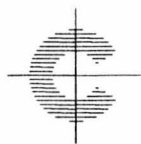
E.7175.521.0013.*4-1013471/1*O-00155*27.05.03 Gr Ru

Ingenieurbüro Cavigelli und Partner

Aktiengesellschaft

Via Santeri 1
CH-7130 Ilanz
Telefon 081 920 09 20
Fax 081 920 09 49
e-mail info@cavigelli.ch
www.cavigelli.ch

CH-7180 Disentis/Mustér
Telefon 081 947 49 09
Fax 081 947 49 22



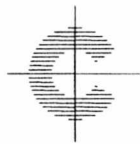
Inhaltsverzeichnis

Planungs- und Mitwirkungsbericht

1	Anlass	2
2	Kantonaler und Regionaler Richtplan	2
3	Naturschutzinventar - Aue von nationaler Bedeutung.....	2
4	Konzepterarbeitung	2
5	Koordination Bundesinventar Auengebiet von nationaler Bedeutung	3
6	Umsetzung Nutzungsplanung.....	3
6.1	Planungsgebiet.....	3
6.2	Zonen- und Genereller Gestaltungsplan	4
6.2.1	Grundnutzungen	4
6.2.2	Überlagerte Nutzungen.....	5
6.3	Genereller Gestaltungsplan	5
6.4	Genereller Erschliessungsplan.....	6
6.4.1	Verkehrerschliessung und Parkieranlagen	6
6.4.2	Loipe und Veloweg	6
6.4.3	Quartierplanpflicht	6
6.4.4	Werkleitungen	7
6.5	Baugesetz.....	7
7	Mitwirkungsverfahren	7
8	Änderung Genereller Erschliessungsplan für die Beschlussfassung	7

Anhang

1	Konzeptvarianten vom 9. August 2001
2	Konzept vom 7. Februar 2002 (ohne Beilagen)
3	Aktennotiz vom 26. September 2002 (ohne Beilage)
4	Aktennotiz vom 16. Dezember 2002 (ohne Beilagen)
5	Stellungnahme Amt für Natur und Landschaft vom 5. Mai 2003



Planungs- und Mitwirkungsbericht

1 Anlass

Das Gebiet Igniu - Cahuons mit dem Kieswerk der Kies- und Sandwerk Rabius AG war nutzungsplanerisch in einer separaten Teilrevision im Jahr 1990, bestehend aus einem Zonen- und Generellen Gestaltungsplan, einem Generellen Erschliessungsplan und ergänzender baugesetzlicher Regelungen für die Materialbewirtschaftung im Raum Cahuons (Kieswerk), bearbeitet worden. Die Gesamtrevision der Ortsplanung, die 1995 eingeleitet und im Jahr 2001 abgeschlossen worden war, umfasste das Teilgebiet Cahuons mit der auf das Kieswerk ausgerichteten neueren Nutzungsplanung nicht.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Auenschutzes in der Aue Cahuons von nationaler Bedeutung zeigte sich jedoch bald, dass die Vorgaben der rechtskräftigen Nutzungsplanung nicht aufrecht erhalten werden konnten. Mit der Schaffung des neuen Materialabbaugebietes im benachbarten Marias verknüpfte die Regierung denn auch die Auflage zur Einstellung der Materialentnahme in Cahuons aus dem Flussraum. Mit dieser Teilrevision sollen die Nutzungen und Auflagen im Raum Igniu - Cahuons abschliessend geregelt werden.

2 Kantonaler und Regionaler Richtplan

Mit Beschluss vom Dezember 2001 hatte die Regierung des Kantons Graubünden das Regionale Richtplanvorhaben Materialabbau, Deponien und Materialablagerungen genehmigt. Es wurden folgende Regelungen getroffen:

Ausgangslage:	Kieswerk Rabius mit bewilligten Reserven
Festsetzung:	Neue Kiesgrube Marias/Rabius mit Auflagen
Vororientierung:	Langfristige Erweiterung Kiesgrube Marias/Rabius mit Auflagen

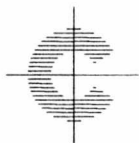
Gemäss Richtplanregelung muss für die Kiesentnahme im Auegebiet eine geeignete Regelung getroffen werden. Die Festsetzung des neuen Abbaugebietes in Marias ist in diesem Zusammenhang als Ersatz für eine künftige Materialentnahme aus dem Flussraum erfolgt. Im Kantonalen Richtplan 2000 sind analoge Festlegungen getroffen worden.

3 Naturschutzinventar - Aue von nationaler Bedeutung

Der Perimeter des inventarisierten Auegebietes umfasste 1992 auch noch das eigentliche Kieswerkareal. Mit der Revisionsvorlage vom Januar 2002 wurden die Entlassung eines Teiles (im wesentlichen der Bereich mit Bauten und Anlagen) aus dem Schutzgebiet und demgegenüber Vergrösserungen im Osten, im Süden und im Westen im Bereich der Gewässer vorgeschlagen.

4 Konzepterarbeitung

Als Grundlage für die notwendigen Anpassungen der Nutzungsplanung wurden vom Büro Cavigelli und Partner zwei Konzeptvarianten für Nutzung, Schutz und Erschliessung im Raum Igniu - Cahuons erarbeitet (siehe Anhang 1). Eine der Varianten sah eine teilweise Verlagerung der Materialbewirtschaftung in die angrenzende Landwirtschaftszone vor, was seitens der Ge-



meinde jedoch nicht unterstützt wurde (Interessen der Landwirtschaft und offene Probleme ehemaliger Abfalldeponien im tangierten Bereich). Die Stellungnahme der kantonalen Amtsstelle vom 21. November 2001 zu den Varianten war nicht sehr positiv. Insbesondere wurde entgegen der Haltung der Gemeinde jede Variante mit einer Verlagerung in die Landwirtschaftszone favorisiert. Als die Gemeinde im Januar 2002 betreffend Revision des Bundesinventars der Auengebiete von nationaler Bedeutung mit einer Perimeteränderung (Anpassung Aue Cahuons gemäss Kap. 3) konfrontiert wurde, wurde mit ihrer Vernehmlassung am 4. März 2002 auch ein überarbeitetes Nutzungs- und Erschliessungskonzept (siehe Anhang 2) eingereicht. In der Folge konnte am 26. September 2002 ein erster Augenschein mit Vertretern des Kieswerkes, des Amtes für Natur und Landschaft, des Amtes für Umwelt, des Amtes für Jagd und Fischerei sowie der beauftragten Planerin durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung der Vorgaben, Auflagen und Randbedingungen konnten sich die Anwesenden auf ein grundsätzliches Konzept im Bereich des Kieswerkes einigen. Entgegen den bisherigen Konzeptentwürfen sah dieses neu auch eine Rodung von Waldareal zur zweckmässigen Arrondierung des Werkgeländes vor (siehe Aktennotiz im Anhang 3). Die Gemeinde konnte sich, abgesehen von einem Vorbehalt zur Vergrösserung des Werkgeländes zu Lasten der Landwirtschaftszone, mit der Lösung einverstanden erklären. In der Folge wurde am 16. Dezember 2002 ein weiterer Augenschein im Beisein der Vertreter des Amtes für Wald durchgeführt und die zu rodende Waldfläche gemeinsam verpflockt. Die Aktennotiz im Anhang 4 ergänzt die bisherigen Ausführungen im Hinblick auf die Umsetzung in die Nutzungsplanung.

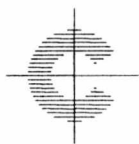
5 Koordination Bundesinventar Auengebiet von nationaler Bedeutung

Die gemäss Konzept vom Januar 2003 resultierende Perimeterfestlegung für die Aue Cahuons wurde vom Amt für Natur und Landschaft mit dem BUWAL koordiniert. Das BUWAL stimmte dieser Abgrenzung im Grundsatz zu (Mitteilung Amt für Natur und Landschaft vom 10. Januar 2003). Sie wurde dem Planungsbüro in der Folge digital vom Amt für Natur und Landschaft zur Verfügung gestellt.

6 Umsetzung Nutzungsplanung

6.1 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet ergibt sich grundsätzlich aus dem mit der Gesamtrevision nicht bearbeiteten Perimeter. Es wurden jedoch in der Zwischenzeit (1996 - 2001) verschiedene Teilrevisionen durchgeführt. Im wesentlichen umfassten sie die Waldfeststellung im Bereich der Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, der Zonen für öffentliche Anlagen und der Gewerbezone Igniu, Bereinigungen der Bauzonen in diesem Zusammenhang und die Ausscheidung einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen für einen Werkhof angrenzend an die Gewerbezone. Diese Vorgaben werden in den Plänen dieser Teilrevision berücksichtigt. Im Hinblick auf einen umfassenden und übersichtlichen Plan werden alle Inhalte dargestellt. Rechtskräftige Festlegungen, die nicht dem Einspracheverfahren unterstehen, sind jedoch speziell bezeichnet.



6.2 Zonen- und Genereller Gestaltungsplan

6.2.1 Grundnutzungen

a) Forstwirtschaftszone

Die Forstwirtschaftszone konnte aufgrund neuer Luftaufnahmen abgegrenzt werden, wo nicht bereits rechtskräftige statische Waldgrenzen gegeben waren.

b) Landwirtschaftszone

Das landwirtschaftliche Nutzland im Bearbeitungsgebiet wird der Landwirtschaftszone zugewiesen. Vorbehalten bleiben die Flächen entlang der Kantonsstrasse im Bereich der öffentlichen Bauzonen. Mit der Teilrevision vom 8. Januar 2001 sollte hier im Hinblick auf verschiedene in Diskussion stehende künftige Nutzungen bereits *Übriges Gemeindegebiet* festgelegt werden. Aufgrund der Opposition seitens landwirtschaftlicher Kreise wurde die Genehmigung jedoch ausgesetzt. Da auch heute wieder gewisse Nutzungsänderungen geprüft und diskutiert werden, soll mit dieser Teilrevision kein Präjudiz zu Gunsten der Landwirtschaft geschaffen werden. Die Gemeinde will deshalb auf die Festlegung einer Grundnutzung verzichten.

c) Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Zone für öffentliche Anlagen

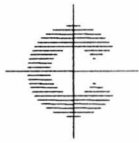
Diese Bauzonen werden unverändert gemäss Teilrevisionen von 1988, 1996 und 2001 übernommen.

d) Gewerbezone

Die Gewerbezone wird ebenfalls weitgehend unverändert gemäss den Teilrevisionen von 1990 und 1996 übernommen. Die baulich uneingeschränkt nutzbaren Bereiche liegen im westlichen Teil. Sie bilden die bescheidenen Reserven der gesamten Gemeinde, um ortsansässigen Betrieben geeignete Baumöglichkeiten für gewerbliche Betriebe zu bieten. (Der Boden ist im Eigentum der politischen Gemeinde Sumvitg.) Im Osten wird die Nutzungsmöglichkeit durch mehrere überquerende Stromleitungen beeinträchtigt resp. insbesondere eine bauliche Nutzung verunmöglicht. Mit der Revision von 1996 war der südliche Teilbereich für den Recyclingplatz gemäss Regionalem Richtplan reserviert worden. Neu werden beide Bereiche (südlich und nördlich der Zufahrtsstrasse) generell für die Materialbewirtschaftung (Recycling, Zwischenlagerung usw.) vorgesehen. Damit kann der Kies- und Sandwerk Rabius AG oder einem anderen Betreiber genügend Raum für diese Nutzungen angeboten werden. Die Grenze der Gewerbezone wird durch die rote Gefahrenzone gebildet.

e) Materialaufbereitungszone

Für das eigentliche Kieswerkareal (in der Gefahrenzone) wird eine Materialaufbereitungszone ausgeschieden, nachdem keine Materialgewinnung in diesem Raum mehr vorgesehen oder zulässig ist. Im Westen bildet die rote Gefahrenzone die Grenze gegenüber der Gewerbezone. Im Norden bildet die gemäss Kap. 4 verpflockte und vermessene Grenze die Zonenbegrenzung (Rodungsverfahren). Im Südwesten und Süden bleibt die Begrenzung auf dem Damm mit Zufahrtsweg gegenüber der bestehenden Naturschutzzone (Nassbiotop) bestehen. Die Abgrenzung gegenüber dem Flussraum entspricht der gemeinsam bestimmten Linie im Rahmen der Konzeptbereinigung (siehe Kap. 4).



f) Übriges Gemeindegebiet

Verkehrsflächen und unproduktive Flächen verbleiben im Übrigen Gemeindegebiet. Hierzu gehören auch die Gewässer. Offene Wasserflächen werden speziell gekennzeichnet.

6.2.2 Überlagerte Nutzungen

a) Naturschutzzone

Die Abgrenzung des bereinigten Perimeters der Aue Cahuons wird mit minimalen Anpassungen am Rand (Waldabgrenzung, Begrenzung Planungsperimeter) als überlagerte Naturschutzzone festgelegt.

b) Gefahrenzonen

Die Gefahrenzonen werden gemäss Vorgaben der rechtskräftigen Teilrevisionen und der Ausscheidung im Massstab 1:10'000 für die Gesamtrevision eingetragen. Sie können bei Bedarf auf die Erfassungsbereiche eingeschränkt werden, wenn diese vorliegen.

6.3 Genereller Gestaltungsplan

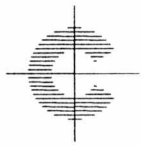
a) Festlegungen für die Materialbewirtschaftung

Neben der Überlagerung eines Bereichs für Materialbewirtschaftung in der hierfür vorgesehenen Gewerbezone wird die Materialaufbereitungszone mit einem Bereich überlagert, wo auch standortgebundene Bauten und Anlagen zulässig sind. Auflagen und Regelungen im Einflussbereich der Hochspannungsleitungen und infolge Gefahrenzone sind Sache der jeweiligen Bauherrschaft.

Zur klaren Abgrenzung und Verhinderung von Übergriffen zwischen künftiger Materialbewirtschaftung und Naturschutzbereich resp. weiteren Nutzungen sind am Rand innerhalb der Gewerbe- und der Materialbewirtschaftungszone Dämme aus vor Ort verfügbarem Aushub- und Blocksteinmaterial anzulegen. Grosse Blocksteine sind gegenüber dem Flussraum im Osten zu verwenden. Mittlere Blocksteine sind im Norden gegenüber der Waldschneise (Loipentrassee) vorzusehen.

b) Rodung und Rodungsersatz mit Wiederherstellung des Flussraumes

Die aktuellen Steindepots im Flussraum sind ebenso aufzuheben resp. zu räumen wie das Schlammabsetzbecken. Dieses wird mittelfristig durch eine weniger platzintensive Schlamm-trocknungsanlage ersetzt werden. In einem ersten Schritt muss es jedoch verlagert werden. Hierfür ist der mittels Rodung neu geschaffene Materialbewirtschaftungsbereich im Norden des Areals vorgesehen. Das Gelände muss hier nach der Rodung geeignet gestaltet werden. Generell ist eine Auffüllung und Angleichung an das bestehende Werkgelände geplant. Dies soll mit Material aus dem Flussraum erfolgen. In erster Priorität sind die vorhandenen Schlammdepots zu verwerten, in zweiter Priorität das im Bereich abgelagerte Aushubmaterial (ehemalige Aushubdeponie). Soweit noch Bedarf besteht, kann auch Material aus dem südlich angrenzenden Flussraumbereich verwendet werden. Dieses Material ist in dritter Priorität abzubauen und für eine Verwertung innerhalb der neuen Zone für die Materialbewirtschaftung zwischenzulagern. Abbaumengen und Geländegestaltung in diesen Bereichen werden während der Ausführung im Beisein der zuständigen Amtsstellenvertreter laufend vor Ort festgelegt. Die vorzunehmenden Materialentnahmen sollen gewährleis-



ten, dass sich einerseits eine natürliche Dynamik im Gewässerraum einstellt und dass andererseits eine Gefährdung des Werkgeländes weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

Die Wiederherstellung des Flussraumes im bezeichneten Bereich ist als ökologischer Roudungsersatz zwischen den zuständigen Amtsstellen abgesprochen. Als wesentliche Voraussetzung ist seitens des Amtes für Wald eine klare Terminierung der Ausführungsschritte Bedingung. Die Fristen für die Hauptetappen sind deshalb im Generellen Gestaltungsplan verbindlich vorgegeben und können allenfalls mit Bewilligung und nach Absprache mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen aufgrund eines begründeten Gesuches angemessen verlängert werden.

c) Gehölze

Für eine zweckmässige Arrondierung und Abgrenzung der Materialbewirtschaftungsbereiche sind zwei Gehölzgruppen zu entfernen, wobei gegenüber der Landwirtschaftszone im Westen eine neue Hecke entstehen soll.

6.4 Genereller Erschliessungsplan

6.4.1 Verkehrserschliessung und Parkieranlagen

Bestehende Güter- und Waldwege werden entsprechend erfasst. Neu vorgesehen ist ein direkter Verbindungsweg vom Kieswerkareal zum neuen Abbaugelände in Marias. Das auszubauende, grösstenteils bestehende Wegtrasse bildet im Norden auch die klare Abgrenzung gegenüber dem im Osten anschliessenden geschützten Auenwald. Mit der direkten Verbindung über den Bach (Im Winter besteht bereits ein Übergang für die Loipe.) können die verkehrstechnisch problematische Zufahrt über die Kantonsstrasse vermieden und damit Emissionen und Konflikte minimiert werden.

Im Bereich der öffentlichen Bauzonen sind bereits Bereiche für die Parkierung vorgesehen worden. Sie werden nun im Generellen Erschliessungsplan entsprechend bezeichnet.

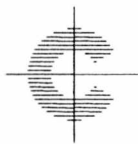
6.4.2 Loipe und Veloweg

Für die Loipe ist in den bereits rechtskräftigen, angrenzenden Zonenplänen eine Wintersportzone ausgeschieden. Im aktuellen Planungssperimeter wird sie linear im Generellen Erschliessungsplan festgelegt, da das Trasse über die grössten Teile genau vorgegeben ist (Wege, Waldschneise entlang der Materialbewirtschaftungszone, Querung der Gewerbezone usw.).

Der Radweg gemäss kantonalem Konzept durchquert das Planungsgebiet und wird entsprechend eingetragen.

6.4.3 Quartierplanpflicht

Die bestehenden Infrastrukturanlagen für die Gewerbezone und die Materialbewirtschaftungszone müssen noch ausgebaut und ergänzt werden. Bereits vor einigen Jahren wurde ein Quartierplanverfahren eingeleitet und ein Erschliessungsprojekt erarbeitet. Aufgrund der nun erfolgenden Anpassungen an der Nutzungsplanung wird das Beizugsgebiet anzupassen und der definitive Quartierplan auszuarbeiten sein.



6.4.4 Werkleitungen

Das Planungsgebiet wird von diversen Werkleitungen durchquert. Die Wasser- und Kanalisationsleitungen dienen auch als Grunderschliessung für die gewerblichen und öffentlichen Nutzungszonen. Einzelne Ergänzungen sind im Rahmen des Quartierplanverfahrens für die hinreichende Erschliessung der Gewerbezone geplant.

6.5 Baugesetz

Die bisherigen baugesetzlichen Regelungen für die Materialbewirtschaftung in Cahuons gemäss Art. 40 werden den neuen Gegebenheiten angepasst (siehe Änderung Baugesetz).

7 Mitwirkungsverfahren

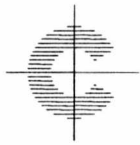
Aufgrund der erfolgten Abklärungen mit den interessierten Amtsstellen im Rahmen der Konzepterarbeitung wird aus zeitlichen Gründen (schnellstmögliche Umsetzung Rodung und Rodungersatz zur Umlegung des Schlammabsetzbeckens aus dem Flussraum) auf ein Vorprüfungsverfahren verzichtet. Die Vorlage wird dem Amt für Raumplanung während der öffentlichen Auflage zur Stellungnahme unterbreitet. Allfällige Änderungen oder Ergänzungswünsche können für die Beschlussfassung noch berücksichtigt werden.

8 Änderung Genereller Erschliessungsplan für die Beschlussfassung

Bei den Unwettern vom November 2002 wurde ein Teil des Weges (beschränkter Güter-, Wander- und Radweg) in Cahuons-Sulagval schwer beschädigt, nachdem eben dieser Bereich im Jahr 2002 mit über Fr. 20'000.-- saniert worden war. Da sich die Schadenereignisse im Bereich des ehemaligen Bachbettes (heute Wegtrasse) im Einflussbereich der hangseitigen Geländeanrisse (siehe Übersichtsplan) dauernd wiederholen, will die Gemeinde die erheblichen Schäden aus den Unwettern vom November 2002 nicht mehr beheben. Gemeinsam mit dem Vertreter des Amtes für Wald wurde vor Ort festgestellt, dass sich die bedeutend weniger gefährdete Route der Loipe und die Fortsetzung in einem bestehenden Trasse für die notwendigen Erschliessungsfunktionen eignet. Lediglich ein kurzes Teilstück von ca. 50 m muss im Waldareal neu erstellt werden. Die neue Linienführung wurde mit einem Vertreter des Amtes für Natur und Landschaft begangen. Die entsprechende Stellungnahme liegt bei (Anhang 5). Der Eingriff im Waldareal ist ausserhalb des schützenswerten Auenwaldbestandes beim Wuhr und wird von den involvierten Amtsstellenvertretern als zweckmässig beurteilt.

Aufgrund einer Rücksprache mit der Kreisplanerin vom Amt für Raumplanung soll die Verbindung in der Grundordnung jedoch grundsätzlich festgelegt werden. Handelt es sich doch immerhin um ein Teilstück des übergeordneten Radweges gemäss kantonalem Konzept.

Im Generellen Erschliessungsplan wird das neue Teilstück als Provisorium bezeichnet. Das Trasse liegt ca. 5 m höher als das aktuelle Flussbett. Wenn sich im Laufe der Renaturierung das Flussbett mit Geschiebe auffüllt oder Hochwasser die seitlich erhöhten Bereiche erodieren, muss das Wegtrasse bei Bedarf mit einem Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen wieder neu festgelegt werden. Im Generellen Erschliessungsplan sind die Vorgaben verbindlich vermerkt.



Vom neu zu erstellenden Teilstück ist eine Waldfläche von 120 m² betroffen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird das massgebliche Verfahren für diesen Eingriff mit den zuständigen Amtsstellen festgelegt.

Anlässlich der Beschlussfassung wird diese Änderung des Generellen Erschliessungsplanes gegenüber den Auflageakten der Einwohnerschaft eingehend erläutert.

Ilanz, 27. Mai 2003

Ingenieurbüro Cavigelli und Partner AG

H. Cavigelli

i. V. M. Grob